

## Hilfsmaßnahmen für Unternehmen

Bei vielen Unternehmen sind durch Umsatzeinbrüche die Liquidität und damit auch Arbeitsplätze gefährdet. Am 8. März einigte sich Koalitionsausschuss auf ein Investitionspaket in Höhe von 3,1 Milliarden Euro.

Außerdem soll es Liquiditätshilfen für Unternehmen geben, die in Probleme geraten sind.

Folgende Maßnahmen hat der Koalitionsausschuss beschlossen, um die Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft abzufedern:

### ➤ **Kurzarbeitergeld**

Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 %

Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden

Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer

Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Dies soll zunächst bis Ende 2020 befristet werden.

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur für die Beantragung von Kurzarbeitergeld.

Unternehmerhotline der Bundesagentur: Telefon: 0800 45555 20

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld kann nicht einfach nachträglich beantragt werden.

Vielmehr ist der Arbeitsausfall bei der Arbeitsagentur unverzüglich gemäß § 99 SGB III anzuzeigen und die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu beantragen; die Arbeitsagentur berät den Arbeitgeber und erlässt einen Bescheid gemäß § 99 Abs. 3 SGB III darüber, ob ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und ob die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insoweit gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld führt nicht zu einer vollständigen Entlastung des Arbeitgebers. Das Kurzarbeitergeld gleicht nicht den gesamten Entgeltausfall des Arbeitnehmers aus, sondern lediglich 60 % der Nettoentgeltdifferenz bzw. bei einem erhöhten Leistungssatz nach den Vorschriften über das Arbeitslosengeld 67 %.

### ➤ **Stundung von Steuerzahlungen**

Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuerentsprechend verfahren wird.

### ➤ **Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen**

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe die etablierte Förderinstrumente zur Verfügung. Im Rahmen des beschlossenen Schutzschilds für Unternehmen werden diese bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang

liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des privaten Kreditangebots ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

**Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler**, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden sich auch auf der [Webseite der KfW](#).  
Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

#### **Für größere mittelständische Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:**

##### KfW-Unternehmerkredit

Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen. Details und Programmbedingungen finden sich auf der Seite der [KfW](#).

Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet:

Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.  
Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

##### KfW-Kredit für Wachstum

Konsortialfinanzierung für größere Unternehmen und größere Vorhaben. Details und Programmbedingungen finden Sie auf der Seite der [KfW](#).

Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet:

Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung).

Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.  
Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70% (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zur individuell strukturierten Konsortialfinanzierung erleichtert.

#### ➤ **Bürgschaften**

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%." Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. Euro kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.

#### **Bürgschaftsbanken:**

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH, Werastraße 13-17, 70182 Stuttgart, Mail [info@buergschaftsbank.de](mailto:info@buergschaftsbank.de), Tel. 0711-16 45-6

Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH, Rheinstraße 4 H, 55116 Mainz, Mail [info@bb-rlp.de](mailto:info@bb-rlp.de),  
Tel. 06131-629 15-5

Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden, Mail [info@bb-h.de](mailto:info@bb-h.de), Tel. 0611-15 07-0